



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177) – Rückblick und Informationen Prüfung



Universität
Zürich^{UZH}

Ehrverletzungsdelikte

Art. 173 ff. StGB

Chemische Kastration


- «Der in Basel untergetauchte Kinderschänder Christoph Egger (46) hat sich freiwillig für eine «chemische Kastration» entschieden.»

Christian Egger ist chemisch kastriert
Wie gefährlich ist der flüchtige Pädophile?

BASEL - Früher entfernten Chirurgen Sex-Tätern die Hoden. Heute gibt es Medikamente, die den Sex-Trieb ausknipsen. Der flüchtige Basler Kinderschänder unterzog sich dieser Methode.

Publiziert: 00:00 Uhr, Aktualisiert: 08:36 Uhr 17 Kommentare Drucken E-Mail

Bild 1 / 2 Q



Abgehauen: Christoph Egger (46) Kantonsspital Basel-Stadt

MEHR ZUM THEMA

» **Kinderschänder auf der Flucht! Wie lange wirkt seine chemische Kastration?**

Der in Basel untergetauchte Kinderschänder Christoph Egger (46) hat sich freiwillig für eine «chemische Kastration» entschieden. «Das Medikament Lugrin dämpft meinen Trieb», schrieb Egger im letzten Herbst in der «Basler Zeitung». Die Behandlung ist allerdings raffinierter, als ihr grobschlächtiger Name vermuten lässt.

Tellen + 0 Twitter 10

[Blick online](#)
[4.3.2014](#)

Chemische Kastration


- «Der Basler Kinderschänder ist also gefährlich: Denn damit die Wirkung der chemischen Kastration anhält, muss sich Egger regelmässig spritzen lassen. Die Polizei muss ihn schnell finden: Denn die chemische Kastration wirkt nur noch sechs Wochen.»

Christian Egger ist chemisch kastriert
Wie gefährlich ist der flüchtige Pädophile?

BASEL - Früher entfernten Chirurgen Sex-Tätern die Hoden. Heute gibt es Medikamente, die den Sex-Trieb ausknipsen. Der flüchtige Basler Kinderschänder unterzog sich dieser Methode.

Publiziert: 00:00 Uhr, Aktualisiert: 08:36 Uhr 17 Kommentare Drucken E-Mail

Bild 1 / 2 Q



Abgehauen: Christoph Egger (40) Kantonsspital Basel-Stadt

MEHR ZUM THEMA

» **Kinderschänder auf der Flucht! Wie lange wirkt seine chemische Kastration?**

Der in Basel untergetauchte Kinderschänder Christoph Egger (40) hat sich freiwillig für eine «chemische Kastration» entschieden. «Das Medikament Lugrin dämpft meinen Trieb», schrieb Egger im letzten Herbst in der «Basler Zeitung». Die Behandlung ist allerdings raffinierter, als ihr grobschlächtiger Name vermuten lässt.

Tellen + Twitter (10)

[Blick online](#)
[4.3.2014](#)

Papst Benedikt XVI

- Nach der Wahl von Joseph Ratzinger zum Papst Benedikt XVI titelte die englische Sun: From Hitler Youth to Papa Ratz.
- Er wurde auch als God's Rottweiler und Panzer Pope bezeichnet.



[nbc](#)



Universität
Zürich^{UZH}

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173 ff. StGB

Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173	Üble Nachrede
Art. 174	Verleumdung
Art. 175	Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene
Art. 176	Gemeinsame Bestimmung
Art. 177	Beschimpfung
Art. 178	Verjährung



Universität
Zürich ^{UZH}

Ehrverletzungsdelikte

Verfassung

Bundesverfassung

Art. 10 – Persönliche Freiheit

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit...

Art. 13 – Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens...

DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM



[studiocanal](https://www.studiocanal.com)

Bundesverfassung

Art. 16 – Meinungs-/Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

Art. 17 – Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse... ist gewährleistet.

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



Bundesverfassung

Art. 36 BV Einschränkung Grundrechte

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar

**DIE VERLORENE EHRE
DER KATHARINA BLUM**



[Raphaela Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich 2019.](#)

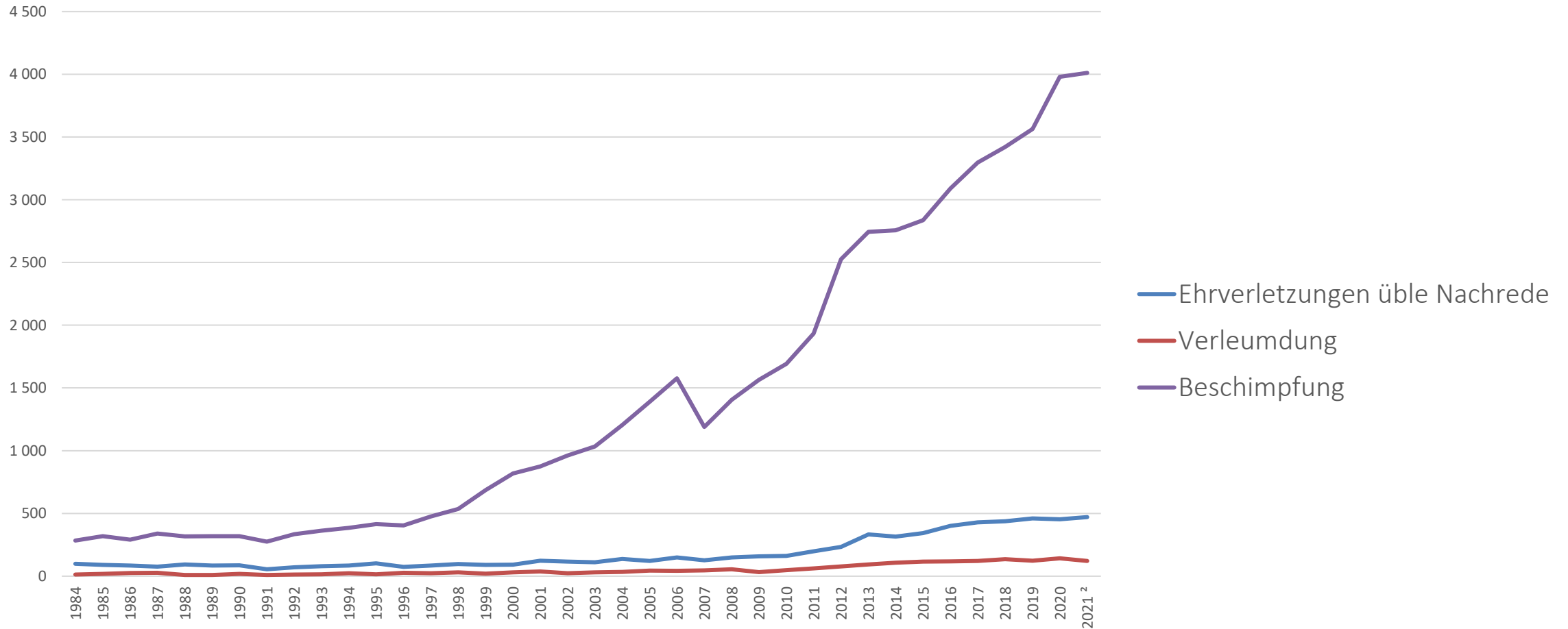


Ehrverletzungsdelikte

Empirie



Ehrverletzungsdelikte (Erwachsene)





Üble Nachrede

Art. 173 StGB

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, **wer** eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer **jemanden** bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen



LR



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form

Normativer Ehrbegriff

«Ehre ist danach die **Geltung**, auf die ihr Träger Anspruch erheben kann.»



Stratenwerth/Bommer BT I⁸ § 11 N 2 ff.
Vorlesung vom 15. März 2021 – [Switch](#)

Umfang Ehrenschutz

«Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der strafrechtliche Schutz von Art. 173 Ziff. 1 StGB auf den **menschlich-sittlichen** Bereich... Den Tatbestand erfüllen mithin nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Demgegenüber sind Äusserungen, die geeignet sind, jemanden ... als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (**gesellschaftliche oder soziale** Ehre), nicht ehrverletzend.»



[6B 976/2017](#)

Umfang Ehrenschutz

[BGE 115 IV 42](#) – «Spekulant» (verneint)

[BGE 31 I 385](#) – «Président incapable» (verneint)

[BGE 71 IV 225](#) – Plagiat Künstler (verneint)

[BGE 105 IV 111](#) – Pfuscher Zahnarzt (verneint)

[BGE 92 IV 94](#) – Willfähriger Apotheker (bejaht)

[BGE 128 IV 53](#) – «culture de la mort» (bejaht)



[Henri König – La Brise](#)

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form

Tatsache

«...Rechtsprechung unterscheidet zwischen **Tatsachenbehauptungen** sowie reinen und gemischten Werturteilen... Tatsachenbehauptung ist... Wahrheitsgehalt hin überprüft werden kann. Ein **reines Werturteil** [Formal- oder Verbalinjurie] ist ein blosser Ausdruck der Missachtung... Bei einem sog. **gemischten Werturteil** hat eine Wertung demgegenüber einen erkennbaren Bezug zu Tatsachen.»



[6B 1114/2018](#)

Wahre Tatsachen

«Das Model wurde am morgen des
14. Februars 2013 von Pistorius in dessen
Wohnung mit vier Schüssen ermordet.»



Reeva Steenkamp – Oscar Pistorius

[SI](#)

Unwahre Tatsachenbehauptung

«1994 wurden seine Ex-Frau Nicole Brown und deren Bekannter Ronald Goldman erschossen in der Villa Browns aufgefunden. Die Beweise, dass Simpson die Tat begangen habe, waren erdrückend... Trotz der Beweislast wurde Simpson freigesprochen.»



O.J. Simpson



Gemischtes Werturteil

- Kein Ehrenmann [BGE 74 IV 98](#)
- Produkt menschl. Schlechtigkeit [BGE 109 IV 39](#)
- Braune Mariette [BGE 121 IV 76](#)
- Neonazi, Antisemit [6B 440/2019](#)
- Kindlificker [SB200136](#)
- Fucking Liar





Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

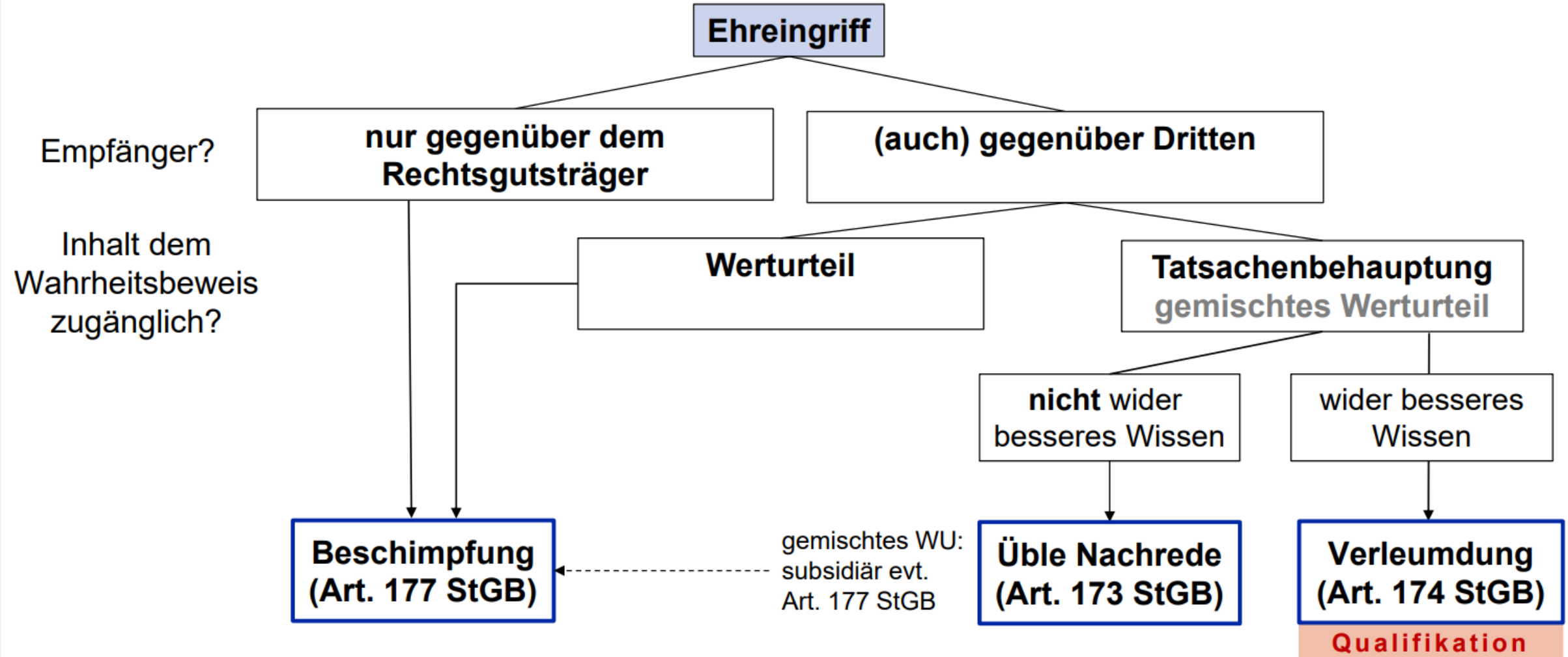
Tatsache

Dritte

Handlung

Form

Systematik der Delikte gegen die Ehre





Tatsachenbehauptung bei Dritten



donald trump is a liar



Üble Nachrede





Gemischte Werturteile bei Dritten



donald trump is a
fucking liar



Üble Nachrede



Tatsachen, gemischte und reine Werturteile

Beschimpfung



donald trump is

- a liar (Tatsachenbehauptung)
- a fucking liar (gemischtes Werturteil)
- an idiot (reines Werturteil)



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, **beschuldigt oder verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung **weiterverbreitet**, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatobjekt
Tathandlung
Ehrenrührig
Tatsache
Dritte
Handlung
Form



Tathandlung

Beschuldigt

Verdächtig

Weiterverbreitet



Tweet



ROSIE ✓

@Rosie

donald trump is a fucking liar



Tathandlung

Beschuldigt

Verdächtig

Weiterverbreitet



[Kaelin: I think O.J. did it, but I can't prove it](#)



Tathandlung

Beschuldigt

Verdächtig

Weiterverbreitet



[BGE 146 IV 23](#) - «Gefällt mir» und
«Teilen» als Weiterverbreitung



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines.



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



„Das ist Recht und Ordnung, Frau Arschlan“



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Tweet



ROSIE 
@Rosie

donald trump is a fucking liar

Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



[BGE 103 IV 167](#) («releva son tablier jusque sous le bras, se baissa comme pour aller aux toilettes et descendit ensuite ses culottes, mettant ainsi à nu son postérieur.»)



Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



SPORTbible

@sportbible

A statue of the FIFA President Gianni Infantino spotted in Frankfurt... 🤔

[Tweet übersetzen](#)



18:30 · 24 Feb. 23 · 3.9M Mal angezeigt

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

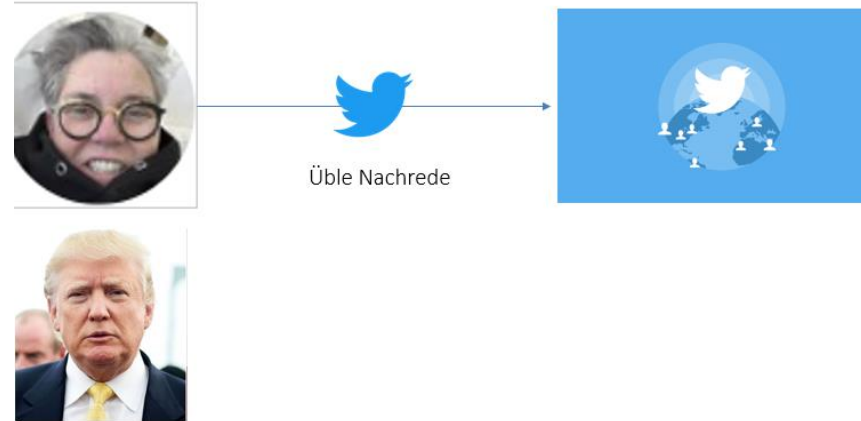
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Erfolg

«Bei den Ehrverletzungsdelikten der üblen Nachrede und der Verleumdung (Art. 173 f. StGB) besteht der «Erfolg» in der Kenntnisnahme der ehrenrührigen Äusserung durch Dritte.»



[BGE 102 IV 35](#)

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH Ehrenrührigkeit
- Wollen/IKN Wahrnehmung Dritte
- Keine Beleidigungsabsicht
- Kein Bewusstsein Unwahrheit



Peter Schneider, [Presseschau](#)



Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered within a white rounded square. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, arranged in two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

«Ehrverletzende Äusserungen von Anwälten im Prozess sind durch die Darlegungspflicht und die Berufspflicht gerechtfertigt, sofern sie sachbezogen sind, nicht über das Notwendige hinausgehen, nicht unnötig verletzend sind, nicht wider besseres Wissen erfolgen und blossе Vermutungen als solche bezeichnen.»



[BGE 131 IV 154](#)

[NZZ](#)



Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

«Die Äusserung eines Anwalts im Plädoyer in einem Prozess betreffend Kindeszuteilung, wonach die von der Gegenpartei angewandten Mittel «nicht legal» seien, war im konkreten Fall gerechtfertigt.»



[BGE 131 IV 154](#)

Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung

[BGE 135 IV 177](#) – Auskunftsperson ('Betrug')

[BGE 131 IV 154](#) – Anwalt («nicht legal»)

[BGE 118 IV 248](#) – Angeklagter (Bestreitungen)

[BGE 106 IV 179](#) – Amtsstatthalter («Profitgier»)

[BGE 106 IV 161](#) – Presse/Gericht («projet bidon»)

[BGE 80 IV 56](#) – Zeuge («spricht Alkohol zu»)

[BGE 76 IV 25](#) – Polizist («Bordellbetrieb»)



Exceptio Carnevalis?

«Dr Infantino, larifaari,
säit: ‹Yych bin behindret, schwuul, Kataari!›
Am näggschte Daag isch er denn, zagg,
wiider e korubbte Sagg.»



[Spitzbueb](#)

Exceptio Carnevalis?

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122; Raphaela Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich 2019.](#)

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<p>Ziel</p> <ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt <p>Mittel</p> <ul style="list-style-type: none">– Eignung– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Wille zur Wahrung höherwertiger Interessen	
Schuld			
Weiteres			

Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,
wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Entlastungsbeweis

Ratio Legis

Entlastungsbeweis

Auch die Verbreitung *wahrer* Tatsachen
(hier: Oscar Pistorius ist ein Mörder)
kann ehrenrührig sein.



Reeva Steenkamp – Oscar Pistorius

[SI](#)

Entlastungsbeweis

Weshalb ist Unwahrheit der Tatsachen-
behauptung nicht objektives
Tatbestandsmerkmal?



[unsplash](https://unsplash.com)



Entlastungsbeweis

- Präsident Tennis Club an Generalversammlung: „Der Platzwart greift immer wieder mal in die Vereinskasse“.
- Platzwart erhebt Strafantrag wegen übler Nachrede.



Entlastungsbeweis

- Wäre Unwahrheit Tatbestandsmerkmal müsste dem Präsidenten nachgewiesen werden, dass Platzwart unschuldig und der Präsident die Unschuld zumindest in Kauf genommen hat.
- „In dubio pro reo“-Freispruch hat den perversen Effekt, dass ehrenrühriger Verdacht an Platzwart haften bleibt.





Entlastungsbeweis

Struktur

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass
2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit
2. Guter Glaube

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

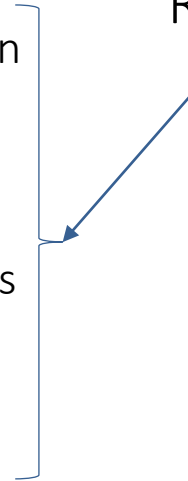
1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube



Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube



Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der **Wahrheit entspricht**, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube



Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie **in guten Treuen für wahr zu halten**, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

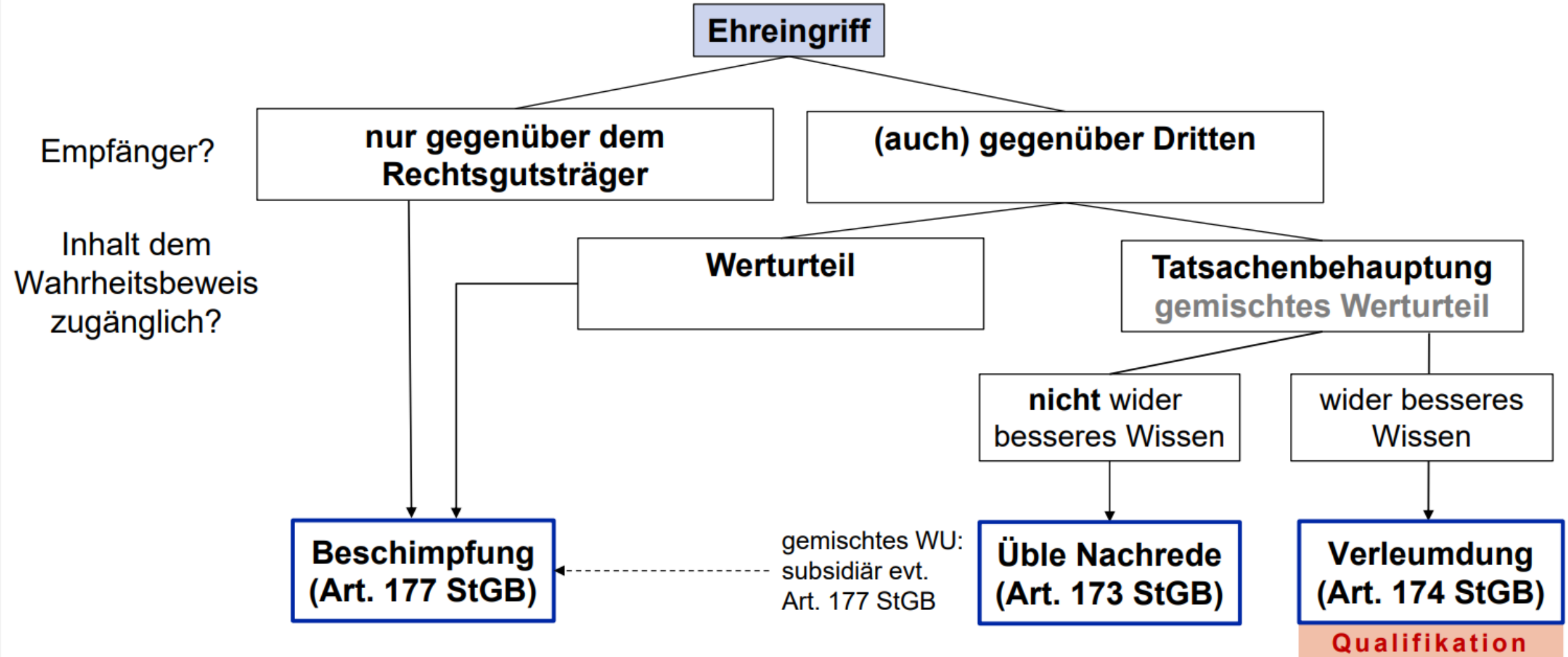
2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

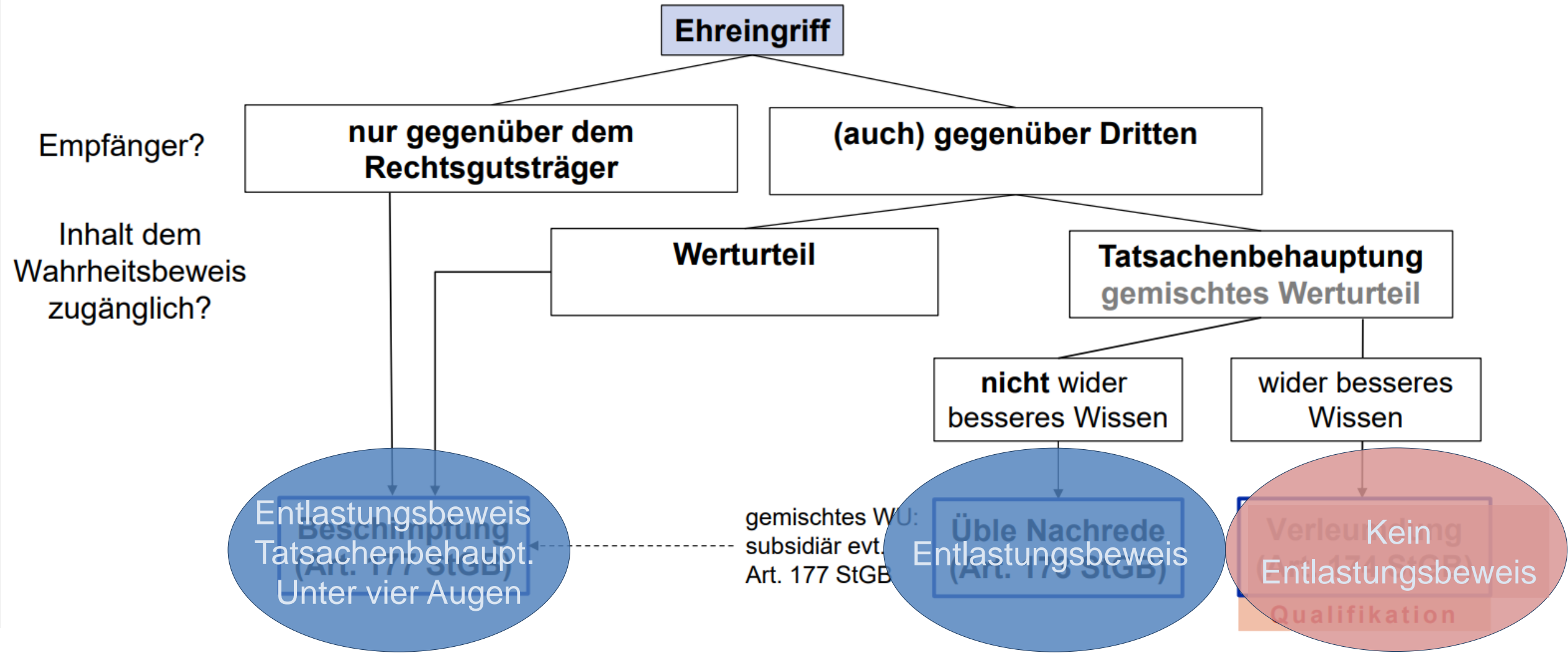
1. Wahrheit

2. Guter Glaube

Systematik der Delikte gegen die Ehre



Systematik der Delikte gegen die Ehre





Universität
Zürich ^{UZH}

Entlastungsbeweis

Im Detail

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

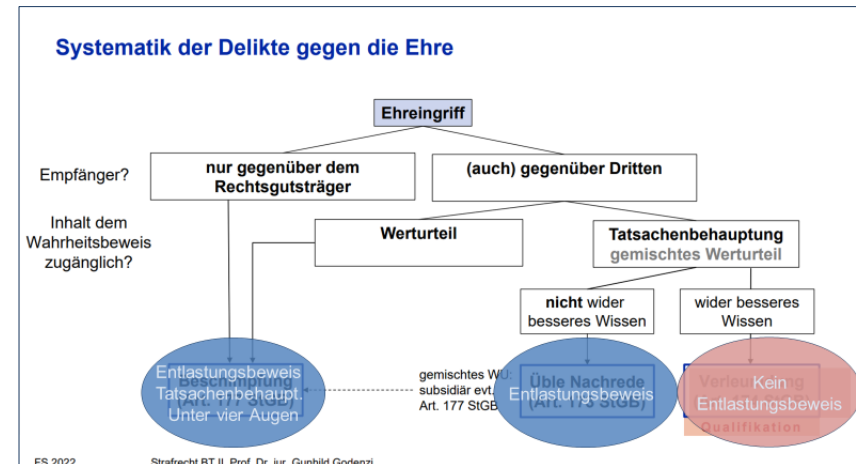
II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

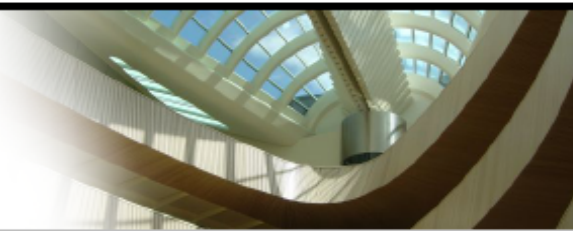
2. Guter Glaube

Entlastungsbeweis

«Der Entlastungsbeweis ist allein dann von vornherein ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte um die Unwahrheit seiner ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen gewusst, die Äusserung also wider besseres Wissen getan hat; Art. 174 StGB (Verleumdung) sieht den Entlastungsbeweis nicht vor.»



[BGE 122 IV 311](#)



Beweiserhebungsverbote

höherwertige Interessen (insb. Freiheitsrechte der Betroffenen) können das Erheben von Beweisen ausschliessen

Beweisverwertungsverbote

Folgen des Umstandes, dass Beweismittel vorschriftswidrig erlangt worden sind (durch Verletzung materiellen Rechts, in verfassungswidriger Weise oder durch Verstoss gegen eine prozessuale Gültigkeitsvorschrift)

Beweisthemaverbot

bestimmte Tatsachen dürfen nicht zum Gegenstand eines Beweises gemacht werden (vgl. z.B. Art. 173 Ziff. 3 StGB)

Beweismethodenverbot

bei der Erhebung von an sich zulässigen Beweisen dürfen gewisse Methoden nicht angewandt werden (z.B. Geständnis durch Folter oder Abnahme von Beweisen in Abwesenheit der Parteien)

Beweismittelverbot

bestimmte Beweismittel dürfen nicht verwendet werden (z.B. der die Aussage verweigernde Zeuge oder die Resultate von Telefonabhörungen gegen zeugnisverweigerungs-berechtigte Personen)

Entlastungsbeweis

«La jurisprudence et la doctrine interprètent de manière **restrictive** les conditions énoncées à l'art. 173 ch. 3 CP. En principe, l'accusé doit être admis à faire les preuves libératoires... Pour que les preuves libératoires soient exclues, il faut, d'une part, que l'accusé ait tenu les propos attentatoires à l'honneur sans motif suffisant (d'intérêt public ou privé) et, d'autre part, qu'il ait agi principalement dans le dessein de dire du mal d'autrui. Ces deux conditions doivent être réalisées **cumulativement** pour refuser les preuves libératoires.».



[BGE 132 IV 112](#)

[NE](#)

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube

Begründeter Anlass

6. Januar 1954: Brief an Mitglieder der «Vereinigung der Kälte-Firmen in der Schweiz»: «Wir teilen Ihnen mit, dass Kälte-Monteur Sidler Albert von seinem früheren Arbeitgeber wegen Diebstahls und Veruntreuungen entlassen werden musste. Wir bitten Sie, bevor Sie diesen Monteur einstellen wollen, nähere Erkundigungen auf unserem Sekretariat einzuziehen.»



SVK ASF ATF
Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

[BGE 81 IV 283](#)

Begründeter Anlass

«Die Monteure dieser Unternehmen arbeiten also regelmässig in den Gebäulichkeiten der Kunden, wo sie nicht dauernd beaufsichtigt werden. Für diese Montagearbeiten können daher nur solche Kräfte eingesetzt werden, auf die sich der Kunde und der Arbeitgeber verlassen können.»



SVK ASF ATF
Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

[BGE 81 IV 283](#)

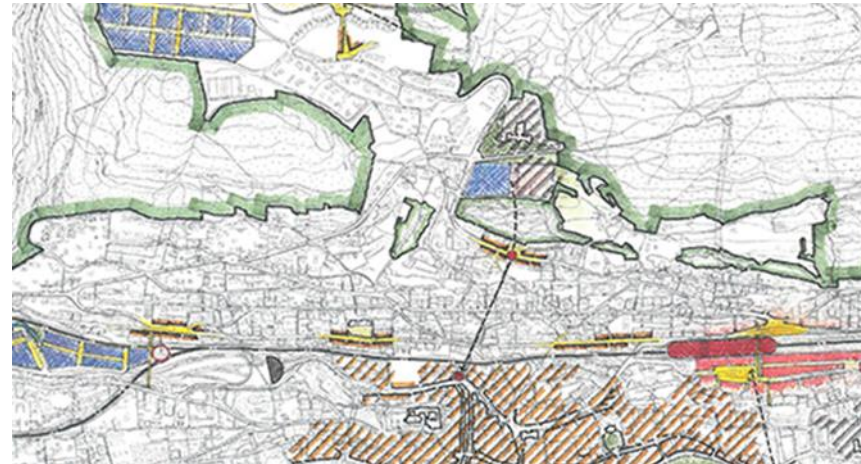


Begründeter Anlass

[BGE 102 IV 176](#) – Polizist (Veruntreuung)

[BGE 89 IV 190](#) – Patientin (Bonität)

[BGE 132 IV 112](#) – Präs. Baukom. (Erpressung)



Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube

I. Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker. Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Hinweis an Schulbehörde, dass anzustellender Lehrer wegen sexueller Handlungen mit Kindern verurteilt ist.

1. Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177

Deutlich mehr Lehrer auf schwarzer Liste

Aktualisiert am 17.03.2013

Kindesmissbrauch, Gewalt, Drogen und psychische Probleme: In der Schweiz sind mindestens zwischen 115 und 135 Lehrer mit einem Unterrichtsverbot belegt – fast 50 Prozent mehr als vor drei Jahren.



Die Akten zu fehlbaren Lehrern werden dicker. Ein Ordner auf einem Tisch in einem Schulzimmer. Bild: Keystone

Dossiers

Eine unerträgliche Geschichte

In den letzten drei Jahren hat die Zahl der Lehrer, die auf der schwarzen Liste der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Hinweis an Schulbehörde, anzustellender Lehrer sei eine «pädophile Sau».



1. Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓



«Hast Du gehört, Herr Meier betrügt seine Frau»



1. Zulassung

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	✓ 177
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	✓
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	≠

DIE WELTWOCHEN

[DIE WELTWOCHEN](#) | [WW MAGAZIN](#) | [KUNDENSERVICE](#) | [ABO & EINZELBESTELLUNG](#) | [PLATIN-CLUB](#) | [WI](#)

Sexualtäter

Der Zweifelsfall

Er war eine Gefahr für Kinder – ist er es noch? Seit 14 Jahren sitzt Peter Kunz, heute 70, für Sexualdelikte, die nach wenigen Monaten gebüsst gewesen wären. Doch Psychiater sind sich uneins, ob er therapierbar ist. Und deshalb bleibt er in Verwahrung. Ist das Recht?

Von Peter Holenstein

«Ich bin hier schon vielen traurigen Schicksalen begegnet», schrieb ein Insasse aus dem Zuchthaus Lenzburg der Weltwoche, «aber der Fall meines Mithäftlings Peter Kunz ist eine menschliche Tragödie. Es vergeht kein Tag, ohne dass er gedemütigt oder schikaniert wird. Er ist zu alt und körperlich zu schwach sowie vom Charakter her leider auch zu gutmütig, um sich wehren zu können. Die Aufseher sehen und hören oft weg, wenn ihm etwas passiert oder gesagt wird: «Bisch noni verreckt, Chindlificker?» oder «Ich schlo di z Tod, du Sauhund!». Als «Kinderschänder» ist er auf der u ...

«Bisch noni verreckt, Chindlificker?»

1. Zulassung?

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	

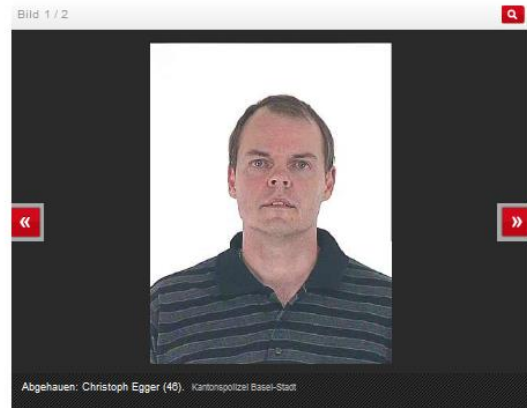
Christian Egger ist chemisch kastriert

Wie gefährlich ist der flüchtige Pädophile?

BASEL - Früher entfernten Chirurgen Sex-Tätern die Hoden. Heute gibt es Medikamente, die den Sex-Trieb ausknipsen. Der flüchtige Basler Kinderschänder unterzog sich dieser Methode.

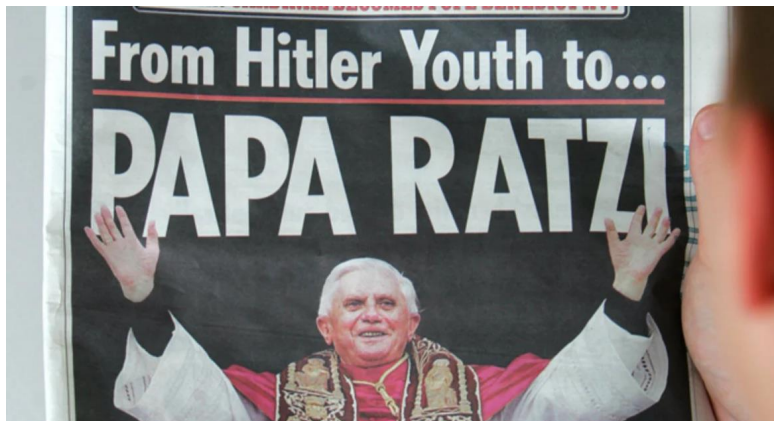
Publiziert: 00.00 Uhr, Aktualisiert: 08.36 Uhr

17 Kommentare Drucken E-Mail



1. Zulassung?

		Zulassung
Begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	
Begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	
Kein begründeter Anlass	Keine Beleidigungsabsicht	
Kein begründeter Anlass	Beleidigungsabsicht	



Wahrheitsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube

Wahrheitsbeweis

«Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die Tatsachenbehauptung... in ihren wesentlichen Zügen der Wahrheit entspricht. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich.»



[6B_1114/2018](#) (unpub. in: [BGE 146 IV 23](#))

Wahrheitsbeweis

«Zulassung zum Wahrheitsbeweis bei **gemischten Werturteilen**. Das Unterstellen einer antisemitischen oder «braunen» Gesinnung ist dem Wesen nach keiner direkten Überprüfung zugänglich, kann aber als gemischtes Werturteil Gegenstand des Wahrheitsbeweises nach Art. 173 Ziff. 2 StGB bilden»



[BGE 146 IV 23](#) – [Erwin Kessler/VGT](#)

Wahrheitsbeweis

«...gute Gründe für die Rechtsprechung gibt, der Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, jemand habe ein Delikt begangen, könne prinzipiell nur durch eine entsprechende **Verurteilung** erbracht werden.»



[BGE 116 IV 31 – Udo Proksch](#)

Wahrheitsbeweis

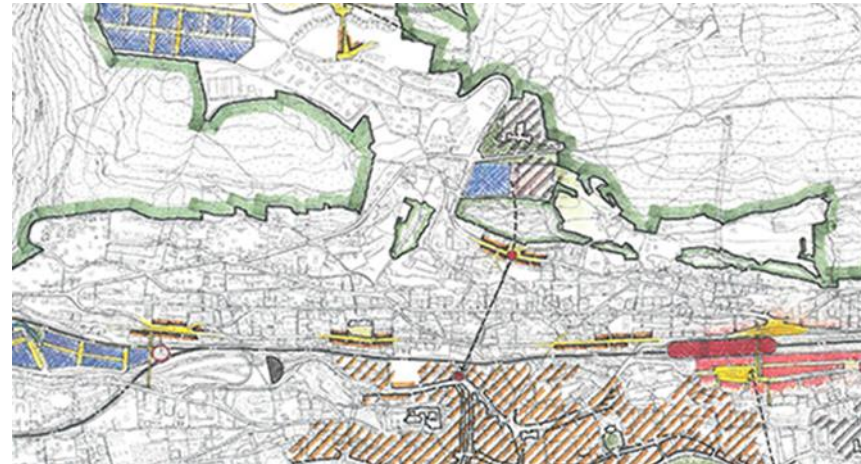
Sistierung ([BGE 132 IV 112](#))

Verjährung ([BGE 109 IV 36](#))

Einstellung ([6B 1262/2017](#))

Nichtanhandnahme (AnnK 173 N 17)

Revisionsgründe



[BGE 132 IV 112](#) («Der Wahrheitsbeweis hinsichtlich des Vorwurfs, jemand habe eine strafbare Handlung begangen, kann auf andere Weise als durch eine Verurteilung erbracht werden, wenn die... Behörde das Verfahren... sistiert hat»)



Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass

2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit

2. Guter Glaube

Gutgläubensbeweis

«Der Täter muss vielmehr nachweisen, ernsthafte Gründe gehabt zu haben, zu glauben, was er sagte. Er darf nicht leichthin vorgehen. Er muss darlegen, dass er die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten»



[6B 1261/2017](#) – Urkundenfälschung im Pferdehandel



Gutgläubensbeweis

«Eine Strafanzeige bildet keinen Rechtfertigungsgrund und damit keinen Freipass für ehrverletzende Äusserungen...»



[6B 1261/2017](#) – Urkundenfälschung im
Pferdehandel

Entlastungsbeweis

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass
2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit
2. Guter Glaube



Universität
Zürich ^{UZH}

Üble Nachrede

Zusammenfassung

Art. 173 – Üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form

«Taterfolg»



Art. 173 – Üble Nachrede

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass
2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit
2. Guter Glaube





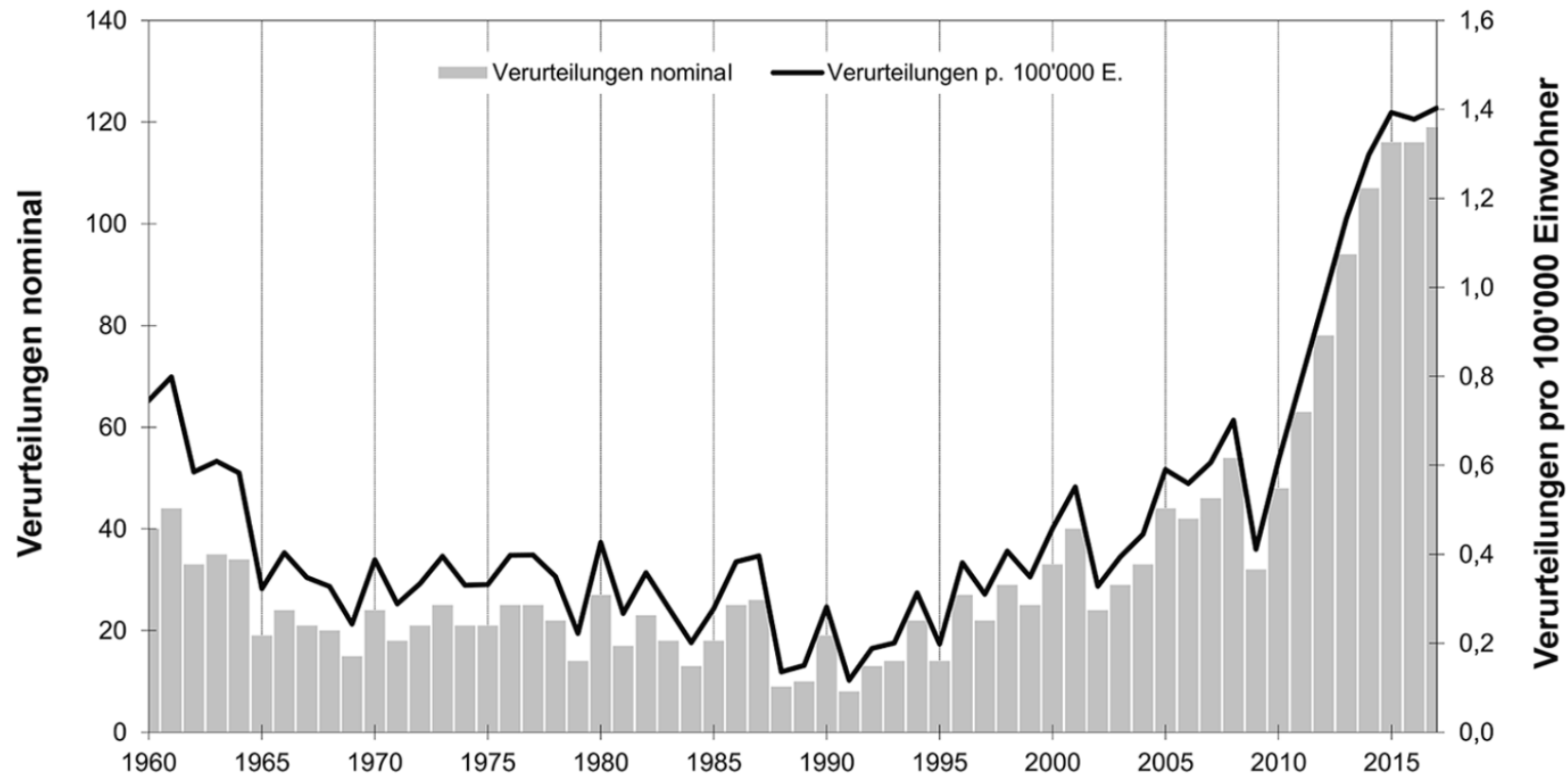
Universität
Zürich ^{UZH}

Verleumdung

Art. 174 StGB

Art. 174 – Verleumdung

Verurteilungen nach Art. 174. Berichtszeitraum 1960 – 2017





Art. 174 – Verleumdung

Französisch	Calomnie
Italienisch	Calunnia
Romanisch	Calumnia
Englisch	Wilful defamation (libel)

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.²⁰⁴

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Tatbestandsvoraussetzungen

Planmässiger Rufmord

Rücktritt nach Vollendung/Strafmilderung

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen (Direktvorsatz Unwahrheit)

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 174 – Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit (kein Wahrheitsbeweis)

Schuld (kein Gutgläubensbeweis)



Art. 174 – Verleumdung

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie **ohne begründete Veranlassung**, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit (kein Wahrheitsbeweis)

Schuld (kein Gutgläubensbeweis)



Art. 174 – Verleumdung

- 2010: Festnahme/Vorwurf Vergewaltigung
- 2011: Freispruch Kachelmann
- Ab 2011: Kachelmann ergreift gegen jede Wiederholung des Vergewaltigungsvorwurfs rechtliche Schritte.



Jörg Kachelmann
twitter

Claudia Dinkel
emma.de



Art. 174 – Verleumdung

Schwarzer schlägt „einvernehmlicher Sex“ und „Unschuldsvermutung“ als Unwort des Jahres vor mit Begründung: „man am besten Claudia D. oder irgendeine von den 86.800 geschätzten vergewaltigten Frauen im Jahr, deren Vergewaltigung nie angezeigt, nie angeklagt oder nie verurteilt wurden“, fragen solle.



Alice Schwarzer
emma.de



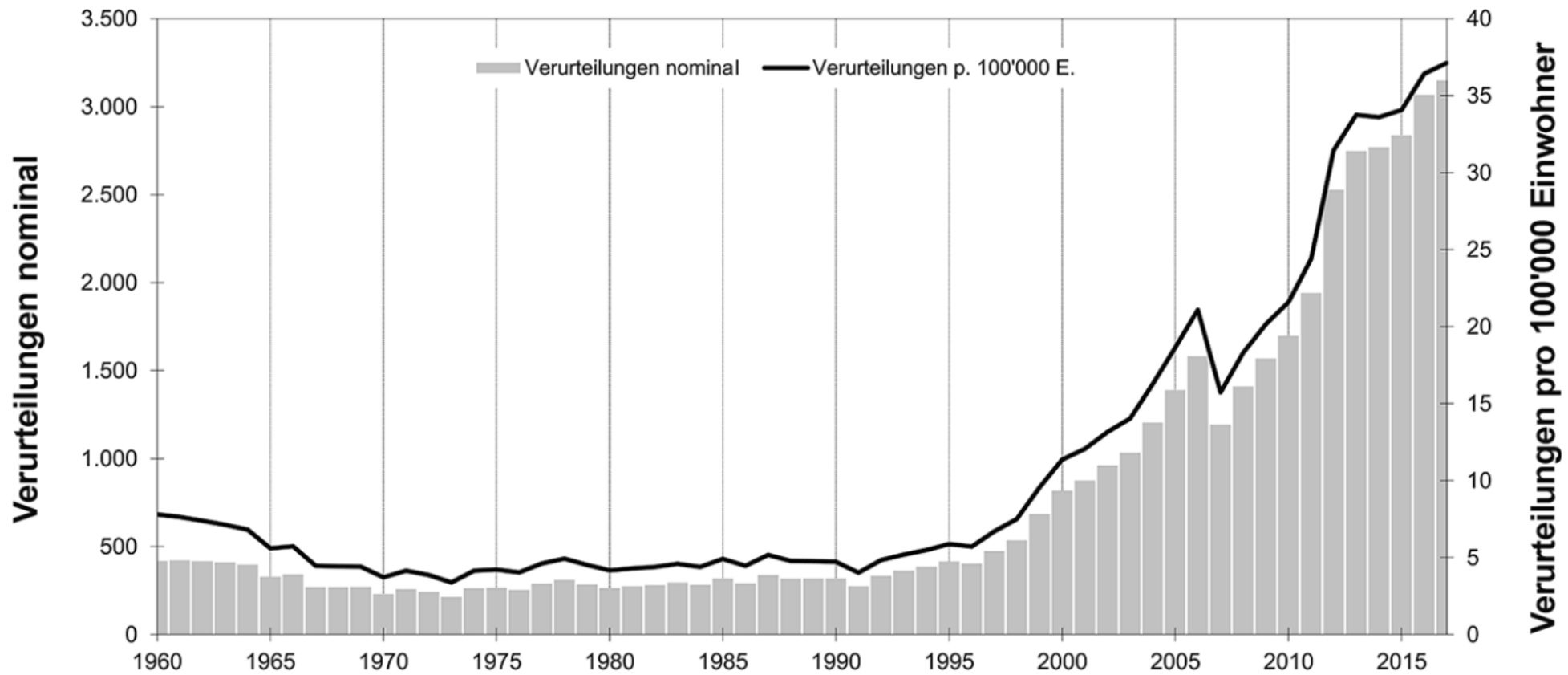
Universität
Zürich^{UZH}

Beschimpfung

Art. 173 StGB

Art. 177 – Beschimpfung

Verurteilungen nach Art. 177 in den Jahren 1960 – 2017





Art. 177 – Beschimpfung

Französisch	Injure
Italienisch	Ingiuria
Romanisch	Ingiuria
Englisch	Insult

Art. 177 – Beschimpfung

1 Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2 Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3 Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Tatbestandsvoraussetzungen

Provokation - Strafbefreiung

Retorsion - Strafbefreiung

Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache/Werturteile

~~Dritte~~-Verletzten

Handlung

Form

Ehrverletzung unter vier Augen

Pretending to sneeze on a man's head



[facebook](#)

Ehrverletzungen unter vier Augen

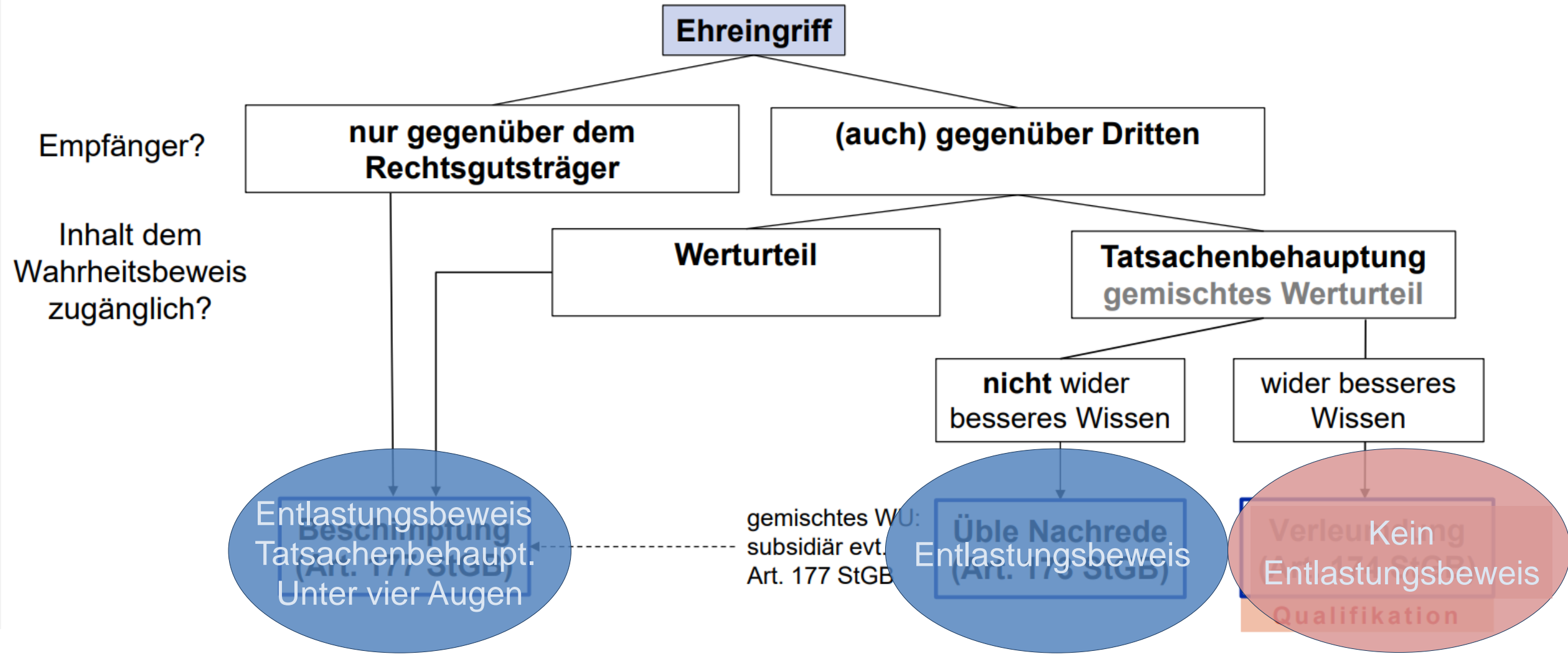
Beschimpfung



donald trump is

- a liar (Tatsachen)
- a fucking liar (gemischte Werturteile)
- an idiot (reine Werturteile)

Systematik der Delikte gegen die Ehre



Art. 177 – Beschimpfung

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

~~Tatsache~~ Werturteil

Dritte/Verletzten

Handlung

Form

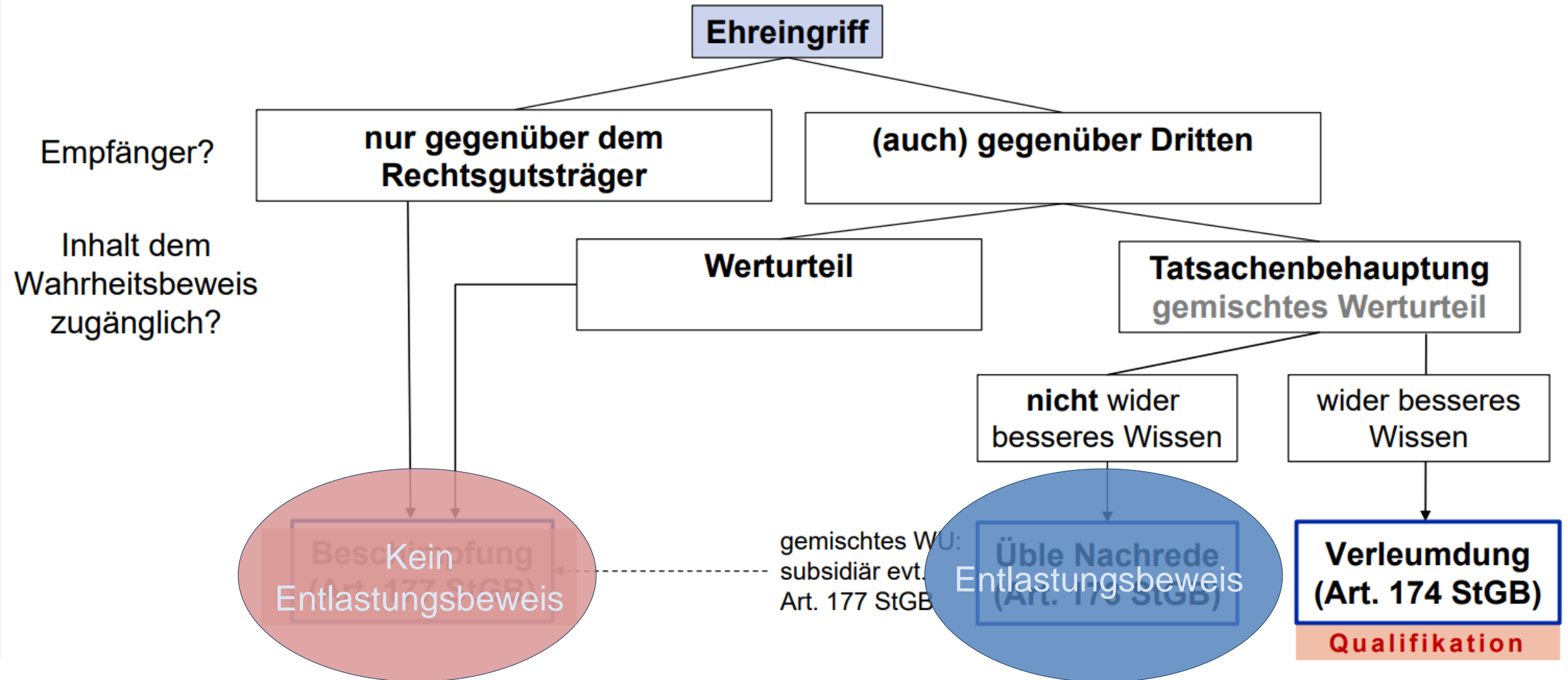
Reine Werturteile vor Dritten

¹ Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.



„Das ist Recht und Ordnung, Frau Arschlan“

Systematik der Delikte gegen die Ehre





Universität
Zürich^{UZH}

Ehrverletzung

Diskussion



Jérémie

- 27. Juli 1999, Versoix/GE: 2-monatiges Kind stirbt.
- Artikel Le Temps 5. August 1999 kolportiert Zeugenaussagen, wonach Baby und 4-jähriger Bruder zum Mittagsschlaf ins Zimmer gelegt wurden, während Mutter Wäsche aufhängte.
- Später habe man das Baby leblos und mit schweren Kopfverletzungen vorgefunden.

LE TEMPS

[6S.368/2000](#) – [Le Temps](#)



Jérémie

- An Mauer und Türe des Zimmers sei Blut gefunden worden.
- Zu Evaluierung der Täterschaft seien diverse Blutentnahmen gemacht worden.
- Keine Hypothesen können ausgeschlossen werden.

LE TEMPS

[6S.368/2000](#) – [Le Temps](#)



Jérémie

- 29. Oktober 1999 titelt le Temps: « On parvient enfin à expliquer la mort d'un bébé de deux mois et demi à Genève au mois d'août. »
- « Jérémie, 4 ans, a tué sa petite soeur. Il doit apprendre à vivre avec ce drame ».

LE TEMPS

[6S.368/2000](#) – [Le Temps](#)



Jérémie

- Nachdem anfänglich die Eltern verdächtigt worden seien, sei gemäss Untersuchungsrichter das wahrscheinlichste Szenario, dass der Sohn der Täter sei.
- Weil dieser jedoch unter 7 Jahre sei, könne er strafrechtlich nicht belangt werden.
- Der Untersuchungsrichter werde das Verfahren wegen des Tötungsdelikts einstellen.

LE TEMPS

[6S.368/2000](#) – [Le Temps](#)



Jérémie

- 15. November 1999, Eltern erheben Strafantrag wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB) « contre toute personne impliquée dans la rédaction des articles parus... dans le journal "Le Temps" ».

LE TEMPS

[6S.368/2000](#) – [Le Temps](#)



Jérémie

LE TEMPS

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit/Schuld

I. Zulassung

1. Begründeter Anlass
2. Beleidigungsabsicht

II. Entlastungsbeweis

1. Wahrheit
2. Guter Glaube

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Rückblick

Landfriedensbruch?

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Zusammenrottung
- Öffentliche
- Teilnahme

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Obj. Strafbarkeitsbedingung (Gewalt)

Rechtfertigung

Schuld

Strafausschluss



recherche-nord
@recherchenorth · Folgen



Roger Köppel (SVP), Herausgeber der "Weltwoche" am vergangenen Wochenende in Chemnitz (#CO109) gemeinsam mit Yves Rahmel, dem ehem. Betreiber des neonazistischen Labels "PC-Records" und verantwortlicher Produzent des sogn. "Döner-Killer"-Songs (#Nazis #Schweiz #Medien #NoNzs)

Der Schweizer Medienunternehmer, Publizist und Politiker (SVP) Roger Köppel (links im Bild) während eines Neonazi-Marsches im sächsischen Chemnitz am Samstag den 01.09.18.

Im Vorlauf der Veranstaltung wurden Neonazisymbole durch Veranstaltungskennzeichen ersetzt und zum Teil versucht im Verlauf des Tages kam es zu unruhigen Szenen als Neonazis versuchten Polizeibeamtenden zu überrennen.

Gemeinsam mit Anhängern einer mitäusseren Neonazigruppe nahm Roger Köppel in Chemnitz sowohl an einer Kundgebung von "PC-Records" wie auch an einem späteren Aufmarsch der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD) teil.



Der deutsche Neonazi Yves Rahmel am 01.09.18 in Chemnitz. Im Jahr 2004 übernahm Rahmel die neonazistischen Musikvertriebs von "PC-Records", eines der größten Labels der Neonazigruppe der AfD. Zuvor fungierte Rahmel bereits als Manager des Neonazi-Records "Hanzelka".

Im Jahr 2012 wurde Rahmel für die Produktion einer neonazistischen "Schulhof-CD" zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Jahr 2016 wurde Rahmel, welcher inzwischen die Leitung von PC-Records übernahm, für die Produktion des sogenannten "Döner-Killer"-Songs der "White Power Music Group" "Gig und die braunen Stadtmusikanten" verurteilt. Hierin werden Jungs vor Aufhebung der NSU Morde die Opfer tödlich verurteilt gemacht.

1:46 nachm. · 3. Sep. 2018


♥ 704
💬 Antworten
📤 Teilen

67 Antworten lesen

Die Bibel

«Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen. Beide werden mit dem Tod bestraft. Ihr Blut soll auf sie kommen.» – Levitikus 20,13



Drohung oder Nötigung?

«Silence, I kill you»



[Jeff Dunham, Meet Achmed](#)
[Bundesgericht 6B 765/2010](#)

Freiheitsberaubung

- Vor Bundesgericht macht X geltend, A habe das Heim in Kenntnis der offenkommunizierten Methode der Fixation freiwillig ausgewählt.
- Damit habe sie eingewilligt, sich in bestimmten Situationen fixieren zu lassen.



[6S.222/2006](#)

Hausfriedensbruch

Hausbesetzung

Gegen den Willen: Ja

Verletzung Privatsphäre: Nein

Kündigung

Gegen den Willen: Ja

Verletzung Privatsphäre: Nein



[BGE 118 IV 167](#)



Stealthling

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



[BGE 148 IV 329](#); [Meirich Swisslawblog](#);;
[Scheidegger, Sexualstrafrecht N 391 f., 625 f.](#)
[El-Ghazi SJZ 2019 675 ff.](#)

Sextorsion

- Im Herbst 2008 kam es in einem Auto zu einvernehmlichem Oralverkehr zwischen der 17-jährigen A. (17) und dem Y.



[6B 1040/2013](#)



Gastvortrag und Diskussion

- 20. April 2023: Gastvorträge von und Diskussion mit zwei Expertinnen im Bereich Sexualstrafrecht
- Thema: «Ja heisst Ja»-Lösung und die damit zusammenhängenden strafprozessualen Aspekten



Dr. Nora Scheidegger et al., [Reformbedarf sui-generis 2020](#); [Sexualstrafrecht 2018](#).

RAin Tanja Knodel, Podcast – Auf dem Weg als Anwält:in [#447](#); [#448](#); [#449](#)

Urkundenfälschung

Wie ist die Einreichung einer Masterarbeit zu bewerten, die von einer **Ghost-Writerin** geschrieben wurde?



GhostwriterSchweiz
professionell · diskret · sicher

Leistungen (Abschlussarbeiten) Fachbereiche Preise Ghostwriting Über uns Jetzt

Masterarbeit schreiben lassen

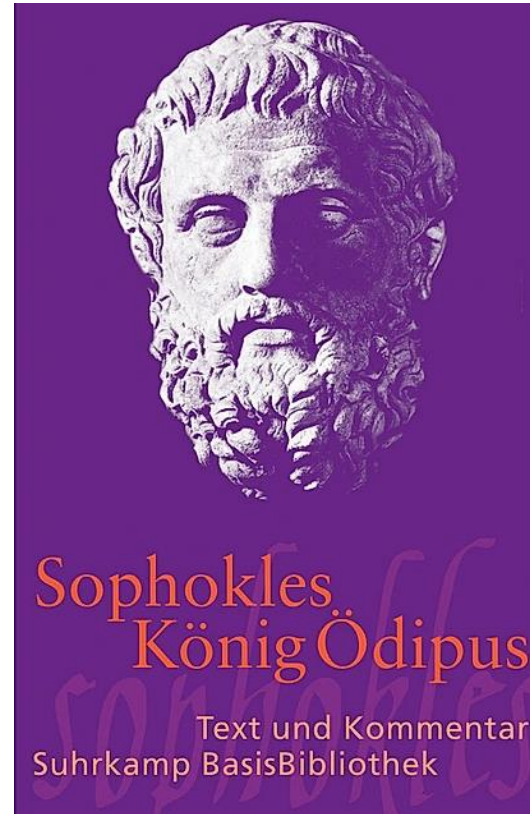
Unsere akademischen Fachexperten unterstützen Sie professionell, diskret und liefern hohe Qualität. Stellen Sie einfach eine unverbindliche Anfrage.

Unsere E
Montag -
Freitag
+41(0) 3
kontakt@gl



Ehrverletzung

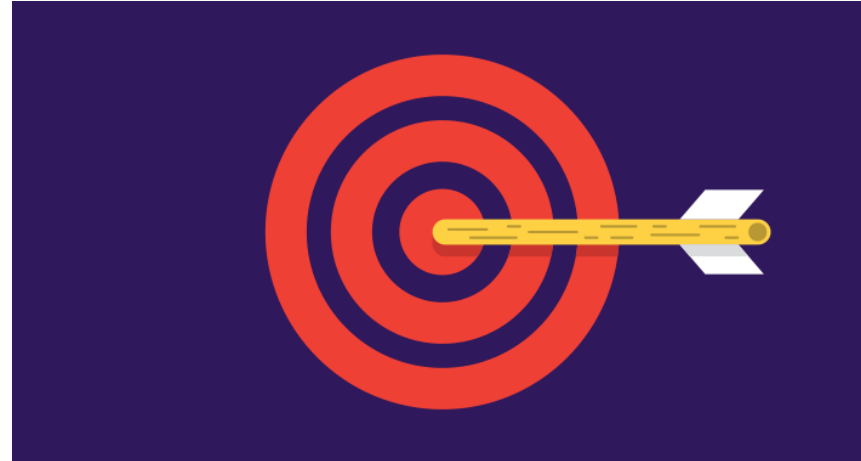
«Für mich sind Sie eher wie der tragische Held in Sophokles berühmtestem Theaterstück».





Lernziele (Inhalt)

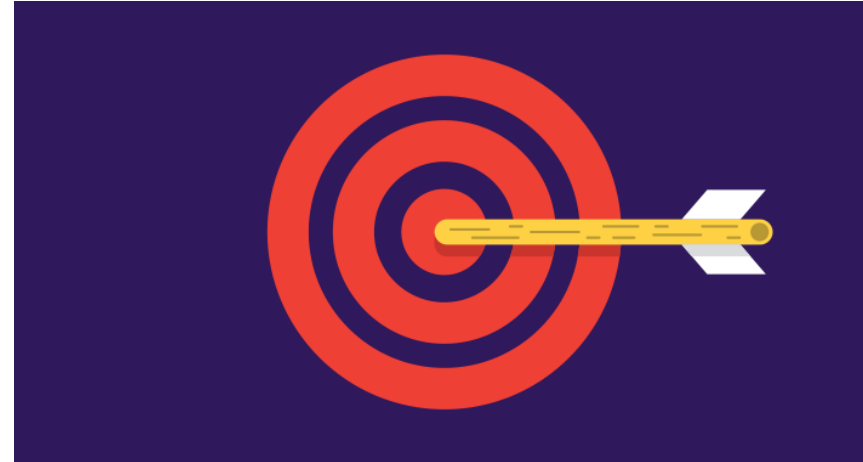
- Sie können anhand des Gesetzestextes die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der prüfungsrelevanten Tatbestände auf einen vorgegebenen Sachverhalt anwenden.





Lernziele (Kompetenz)

- Selbständiges Denken/Lernen
- Strukturierte Falllösung
- Rhetorik stärken



Allgemeines Prüfschema

1. **Fallfrage lesen!**
(Wer/was ist zu prüfen, wer/was nicht?)
2. **(Sachverhalts-)Abschnitte?**
3. **Pro (Sachverhalts-)Abschnitt:**
Mehrere Beteiligte? Falls ja:
 - a. Getrennt/zusammen prüfen?
 - b. Reihenfolge?
4. **Pro Person/Personengruppe:**
 - a. Welche Delikte?
 - b. Reihenfolge?
5. **AT-Problematiken?**
6. **Bei mehreren Delikten pro Person: Konkurrenzen**



Dominique Diethelm



Universität
Zürich ^{UZH}

Prüfung Strafrecht II

Informationen

Prüfung Strafrecht II

27. Juni 2023, 08.00-11.00h
(ohne Gewähr)



Prüfung Strafrecht II

Strafprozessrecht (Summers) 33%
Strafrecht BT I (Bommer) 33%
Strafrecht BT II (Thommen) 33%





Prüfungstoff Modul Strafrecht II

BT I und II:

- Konkurrenzen
- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben:
 - Art. 111 StGB, Vorsätzliche Tötung
 - Art. 112 StGB, Mord
 - Art. 113 StGB, Totschlag
 - Art. 114 StGB, Tötung auf Verlangen
 - Art. 115 StGB, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
 - Art. 117 StGB, Fahrlässige Tötung
 - Art. 122 StGB, Schwere Körperverletzung
 - Art. 123 StGB, Einfache Körperverletzung
 - Art. 125 StGB, Fahrlässige Körperverletzung
 - Art. 126 StGB, Tätlichkeiten
 - Art. 128 StGB, Unterlassung der Nothilfe
 - Art. 129 StGB, Gefährdung des Lebens
 - Art. 133 StGB, Raufhandel
 - Art. 134 StGB, Angriff
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen:
 - Art. 137 StGB, Unrechtmässige Aneignung
 - Art. 138 StGB, Veruntreuung
 - Art. 139 StGB, Diebstahl
 - Art. 140 StGB, Raub
 - ~~Art. 141 StGB, Sachentziehung~~
 - Art. 141^{bis} StGB, Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten
 - Art. 144 StGB, Sachbeschädigung
 - Art. 146 StGB, Betrug
 - Art. 147 StGB, Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
 - Art. 148 StGB, Check- und Kreditkartenmissbrauch
 - Art. 156 StGB, Erpressung
 - ~~Art. 157 StGB, Wucher (Selbststudium)~~
 - Art. 158 StGB, Ungetreue Geschäftsbesorgung
 - Art. 160 StGB, Hehlerei
 - Art. 172^{ter} StGB, Geringfügige Vermögensdelikte
 - Art. 305^{bis} StGB, Geldwäscherei
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre:
 - Art. 173 StGB, Üble Nachrede
 - Art. 174 StGB, Verleumdung
 - Art. 175 StGB, Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten
 - Art. 176 StGB, Gemeinsame Bestimmung
 - Art. 177 StGB, Beschimpfung
- Strafbare Handlungen gegen die Freiheit:
 - Art. 180 StGB, Drohung
 - Art. 181 StGB, Nötigung
 - Art. 183 StGB, Freiheitsberaubung und Entführung
 - Art. 184 StGB, Erschwerende Umstände
 - Art. 185 StGB, Geiselnahme
 - Art. 186 StGB, Hausfriedensbruch
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität:
 - Art. 187 StGB, Sexuelle Handlungen mit Kindern
 - Art. 189 StGB, Sexuelle Nötigung
 - Art. 190 StGB, Vergewaltigung
 - Art. 191 StGB, Schändung
 - Art. 193 StGB, Ausnützung der Notlage
 - Art. 197 StGB, Pornografie
 - Art. 198 StGB, Sexuelle Belästigungen
 - Art. 200 StGB, Gemeinsame Begehung
- Urkundenfälschung:
 - Art. 251 StGB, Urkundenfälschung
 - Art. 252 StGB, Fälschung von Ausweisen
 - Art. 253 StGB, Erschleichung einer falschen Beurkundung
 - Art. 254 StGB, Unterdrückung von Urkunden
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden:
 - Art. 260 StGB, Landfriedensbruch
 - Art. 261^{bis} StGB, Diskriminierung und Aufruf zu Hass

StPO:

- Allgemeine Lehren des Strafprozessrechts



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen